



Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Die Autobahn GmbH des Bundes
Geschäftsführung
Friedrichstraße 71
10117 Berlin

Leiterin des Referates BAB/FBA R

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5520
FAX +49 (0)228 99-300-807-5520

ref-bab-fba-r@bmvi.bund.de
www.bmvi.de

Betreff: Rechtliche Einordnung der Autobahn GmbH des Bundes

Bezug: Ihre E-Mail vom 21.12.2020
Aktenzeichen: Stab BAB/FBA/7613.2-1/3428436
Datum: Bonn, 28.12.2020
Seite 1 von 3

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gesellschaft ist mit der oben genannten E-Mail an das BMVI her-
angetreten und hat um Einordnung gebeten, inwieweit die Autobahn
GmbH des Bundes (Autobahn GmbH) als Behörde und öffentliche
Stelle anzusehen ist.

I.

Nach § 5 Absatz 1 Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetz
(InftrGG) wird der Autobahn GmbH ab dem 01.01.2021 die Ausfüh-
rung von Aufgaben der Straßenbaulast im Sinne des § 3 des Bundes-
fernstraßengesetzes (FStrG) übertragen. Gegenstand der Autobahn
GmbH sind die übertragenen Aufgaben des Bundes der Planung, des
Baus, des Betriebs, der Erhaltung, der vermögensmäßigen Verwaltung
und der Finanzierung der Bundesautobahnen und Bundesstraßen in
Bundesverwaltung.

Diese gesetzliche Regelung ist Grundlage für § 2 Absatz 1 des Gesell-
schaftsvertrages für die Gesellschaft. § 2 Absatz 1 des Gesellschafts-
vertrags hat folgenden Wortlaut: „Das Straßennetz in Deutschland hat
eine Daseinsvorsorgefunktion für die Verkehrsteilnehmer. Die Gesell-
schaft erfüllt eine öffentliche Aufgabe im Rahmen der Daseinsvorsor-
ge, indem sie ab dem 01.01.2021 die Aufgaben des Bundes als Stra-
ßenbaulastträger im Sinne von § 3 FStrG für die Bundesautobahnen
ausführt und die Bundesautobahnen in einem dem regelmäßigen Ver-
kehrsbedürfnis genügenden Zustand baut, erhält, erweitert oder sonst
verbessert.“



Seite 2 von 3

Auf Grund von § 6 InfrGG wird die Gesellschaft durch Rechtsverordnung mit hoheitlichen Befugnissen beliehen. Die InfrGG-Beleihungsverordnung sowie die Verordnung zur Änderung der InfrGG-Beleihungsverordnung treten am 01.01.2021 in Kraft.

In der vorgenannten Rechtsverordnung wird die Gesellschaft unter anderem mit Aufgaben der Straßenbaulast im Sinne des § 3 Absätze 1 und 2 FStrG für Bundesautobahnen und Bundesstraßen in Bundesverwaltung beliehen.

Als Beliehene ist die Autobahn GmbH selbst Trägerin öffentlicher Gewalt und wird ab dem 01.01.2021 – soweit sie beliehen ist – selbst hoheitliche Befugnisse und folglich Staatsgewalt ausüben (und zwar dauerhaft, in allen Phasen ihrer Geschäftsentwicklung). Sie ist insoweit im funktionalen Sinne Behörde. Dieser hoheitliche bzw. staatliche Charakter der Aufgaben wird in alle Funktionsbereiche der Gesellschaft hineinstrahlen.

Das Fernstraßen-Bundesamt wird der beliehenen Autobahn GmbH auf der Grundlage von § 4 Absatz 2 Fernstraßen-Bundesamt-Errichtungsgesetz in Verbindung mit § 44a Absatz 3 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) mit Wirkung zum 01.01.2021 seine straßenverkehrsrechtlichen Aufgaben nach § 44a, § 45 Absatz 11 und § 46 Absatz 2a StVO weitgehend übertragen. Auch diese Aufgaben sind im Gesellschaftsvertrag als Gegenstand des Unternehmens festgelegt. Die Aufgabenübertragung vom Fernstraßen-Bundesamt auf die Autobahn GmbH wird im Bundesanzeiger bekannt gegeben.

II.

Der Begriff der „öffentlichen Stelle“ wird insbesondere in § 2 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bestimmt.

Die Autobahn GmbH ist eine juristische Person des Privatrechts. Der Bund ist Alleingesellschafter der Autobahn GmbH. Dies ist im Grundgesetz (Art. 90 Abs. 2 Satz 3 Grundgesetz) und im InfrGG (§ 1 Absatz 2 Satz 1 InfrGG) festgelegt.

Die Autobahn GmbH nimmt hoheitliche Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahr und ist daher insoweit öffentliche Stelle im Sinne des BDSG, vgl. § 2 Absatz 4 Satz 2 BDSG.





Seite 3 von 3

Nach § 2 Absatz 4 Satz 2 BDSG zählen privatrechtliche Unternehmen, die hoheitliche Aufgaben wahrnehmen mit den Bereichen ihrer Tätigkeit, die der Wahrnehmung der hoheitlichen Funktion dienen oder zur vorbereitenden Durchführung dieser Tätigkeiten erforderlich sind, zu den öffentlichen Stellen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Beglaubigt:



Angestellte